



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Grundsätze
für die Förderung von Internetangeboten für Kinder
„Ein Netz für Kinder“
in der Fassung vom 12. November 2009

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeines

1. Förderziele
2. Art der Förderung
3. Förderentscheidungen
4. Begriffsbestimmungen
5. Vergabekommission

II. Förderung

1. Förderung von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten und sonstigen Projekten
2. Verfahren, Voraussetzungen der Förderung und anererkennungsfähige Kosten

III. Evaluierung

IV. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Initiative „Ein Netz für Kinder“ verfolgt das Ziel, einen sicheren Surfraum für Kinder mit vielfältigen, altersgerechten Internetangeboten zu schaffen. Sie ist aus einer Partnerschaft von Unternehmen und Anstalten aus den Bereichen Telekommunikation, Telemedien und Rundfunk, staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes sowie des Bundes und der Länder entstanden. Die Initiative steht auf zwei Säulen: Die erste Säule des Projekts besteht aus einer Positivliste von für Kinder unbedenklichen Angeboten, die von den Unternehmen getragen wird. Die zweite Säule bildet die Förderung von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten. Die Partner kooperieren vertrauensvoll im Sinne dieser Präambel.

Die Bedingungen der Förderung werden in nachfolgenden Grundsätzen geregelt.

I. Allgemeines

1. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO Zuwendungen zur Förderung von Internetangeboten für Kinder in der Bundesrepublik Deutschland durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Die Förderung dient dem Ziel, Anzahl, Qualität und Auffindbarkeit von Internetangeboten im deutschsprachigen Raum, die für Kinder besonders geeignet sind und die die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, zu erhöhen. Besonders geeignet sind insbesondere Angebote, die auf die kognitiven und sozialen Fähigkeiten von Kindern eingehen und in altersgerechter Weise zur Entwicklung dieser Fähigkeiten beitragen. Zu den förderungswürdigen Angeboten zählen Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote, Angebote zur Förderung der Medienkompetenz und altersgerechte Plattformen, die die Kommunikation, Interaktion und Selbstdarstellung von Kindern ermöglichen und dabei ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. Sonstige Projekte können gefördert werden, wenn sie der Erreichung des Förderungsziels nach Satz 2 unmittelbar dienen. Ein Angebot oder Projekt darf insbesondere nicht gefördert werden, wenn das Angebot oder Projekt gegen Gesetze verstößt oder aus sonstigen Gründen für Kinder nicht unbedenklich ist. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Art der Förderung

- 2.1. Gefördert wird auf Antrag oder nach Ausschreibung durch die Vergabekommission als Projektförderung.
- 2.2. Fördermittel werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen im Sinne von §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung bewilligt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie dem Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

3. Förderentscheidung

- 3.1. Die Förderentscheidungen werden auf Vorschlag der Vergabekommission vom BKM in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.
- 3.2. Internetangebote können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Förderfähigkeit gemäß Ziffer II. erfüllt sind. Förderanträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen oder die notwendigen Erklärungen und Auskünfte des Antragstellers nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 3.3. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1. „Internetangebote“ sind Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes.
- 4.2. „Kind“ ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

5. Vergabekommission

- 5.1. Die Vergabekommission wählt die zu fördernden Projekte aus und schlägt sie dem BKM zu Förderung vor. Der BKM entscheidet in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf der Grundlage der Vorschläge einer Vergabekommission. Die Vergabekommission kann bei der Auswahl der zu fördernden Internetangebote und Projekte eine Kinderjury einbeziehen.
- 5.2. Die Vergabekommission besteht aus 10 Mitgliedern, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik und Internetnutzung von Kindern erfahren sein sollen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 5.3. Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.4. Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.5. Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:
 - zwei Mitglieder, benannt vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, davon ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Bereich
 - zwei Mitglieder, benannt von der für Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde, davon ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Bereich
 - ein Mitglied, benannt von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
 - ein Mitglied, benannt von der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen
 - ein Mitglied, benannt von der von der Europäischen Union im Rahmen des Safer Internet Programm und dessen Nachfolgeprogrammen geförderte Sensibilisierungszentrum (awareness raising node)
 - ein Mitglied, benannt vom Sitzland der Geschäftsstelle nach I.5.6.
 - zwei Mitglieder benannt von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e.V.

- 5.6. Die Vergabekommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle verfügt über eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Mitarbeitern, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik sachkundig sein und über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen müssen. Mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle muss zudem in Fragen der Vergabe von Fördermitteln sachverständig sein.

II. Förderung

1. Förderung von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten und sonstigen Projekten

- 1.1 Für qualitativ hochwertige, für Kinder besonders geeignete Internetangebote, die die Entwicklung von Kindern in Deutschland zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern sowie für sonstige Projekte, die der Erreichung des Förderziels unmittelbar dienen, können Zuwendungen bis zu 200.000 Euro bewilligt werden. Die Förderungen sollen 50 vom Hundert der in der Vorkalkulation veranschlagten, anerkennungsfähigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen. Vorrangig sollen insbesondere Internetangebote von kleineren und mittleren Anbietern aus dem nicht-öffentlichen Bereich gefördert werden. Kosten für den Unterhalt und die Pflege eines Internetangebotes können für höchstens 3 Jahre veranschlagt werden. Für besonders herausragende Vorhaben können Ausnahmen zugelassen werden.

Förderungen an denselben Adressaten dürfen innerhalb von drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

- 1.2 Bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Beitrag zur Erreichung der in I.1. genannten Ziele, unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens 3 Jahren, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistung, die zu erwartende Nutzung des Internetangebotes und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt. Von be-

sonderer Bedeutung ist der Nachweis der Vernetzung mit anderen von für Kinder besonders geeigneten Internetangeboten.

2. Verfahren, Voraussetzungen der Förderung und anererkennungsfähige Kosten

2.1 Antragstellung

2.1.1. Antragsberechtigt für eine Förderung ist der Anbieter eines Internetangebotes oder Projekts. Der Anbieter muss seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union haben.

2.1.2. Der Antrag muss das Erreichen des Förderziels sowie die Einhaltung der Förderbedingungen in dem im Antragsformular geforderten Umfang darlegen (Antragsformular sowie Hinweise zur Antragstellung stehen unter www.ein-netz-fuer-kinder.de zum Download bereit). Eine Bewilligung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Der Antragsteller kann einen formlosen und begründeten Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Über diesen entscheidet die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ im Einvernehmen mit dem BKM nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.1.3. Die Anträge sind bei der Geschäftsstelle der Vergabekommission, Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“, Steigerstraße 9/10, 99096 Erfurt, einnetzfürkinder@tlm.de einzureichen. Näheres zu den Formalitäten in den Hinweisen zur Antragstellung.

2.1.4. Nicht berücksichtigte Vorhaben können erneut eingereicht werden, wenn sie wesentlich verändert wurden oder wenn formale Gründe maßgebend waren, die nachträglich weggefallen sind.

2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben obliegt der Vergabekommission. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle der Vergabekommission oder durch von ihr oder der Vergabekommission bestimmte externe Gutachter vorgeprüft. Die Geschäftsstelle teilt der Vergabekommission das Ergebnis der Vorprüfung mit. Die Ver-

gabekommission kann auch solche Vorhaben mit einbeziehen, die von der Geschäftsstelle nicht befürwortet wurden.

2.3 Förderentscheidung

Über den Förderantrag entscheidet der BKM in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der Vergabekommission. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Vergabekommission. Grundlage des Förderverfahrens sind die VV zu § 44 BHO und die ANBest-P. Der Förderbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

2.4 Förderfähigkeit und Bemessungsgrundlage

2.4.1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Förderung wird als **Fehlbedarfsförderung** gewährt und soll **50 vom Hundert** der im Projektantrag enthaltenen anererkennungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

2.4.2. Eigenanteil

Ein Internetangebot ist förderfähig, wenn der Anbieter an den im Kostenplan angegebenen und von der Geschäftsstelle anerkannten Kosten einen nach den Gesamtkosten des Vorhabens und der Kapitalausstattung des Anbieters angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Anbieter darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden, finanziert werden. Eigenleistungen können Eigenmittel gleichgestellt werden. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Anbieter als kreativer Programmierer, Autor, Redakteur oder als sonstige Person, die erheblich an der Erstellung und dem Betrieb des Internetangebotes oder an der Durchführung des Projektes beteiligt ist, erbringt.

Fremdmittel

Der Mindesteigenanteil kann nicht aus öffentlichen Geldern finanziert werden.

2.4.3 Anerkennungsfähige Kosten

Zu den anerkenungsfähigen Kosten zählen Herstellungs- und Unterhaltungskosten sowie pauschalierte Handlungskosten.

2.4.3.1 Zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten eines Internetprojektes oder sonstigen Projektes gehören insbesondere:

- eigene Personalausgaben:
 - Eigene Honorare werden im Regelfall bis zu einer Höhe von 30 € pro Stunde anerkannt.
 - Beschäftigte des Zuwendungsempfänger dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete
- Fremdleistungen
 - marktübliche Honorare
- vorhabensspezifische Geräte, Ausrüstungen oder Software, die ausschließlich durch das Projekt veranlasst sind
- Miete für ausschließlich für das Projekt genutzte Räume
- Serverkosten
- Kosten für Webpace
- durch das Projekt veranlasste Reise- und Fahrtkosten im Rahmen der Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts
- Mittel zur Durchführung von Tagungen und Workshops
- angemessene Marketingmaßnahmen

2.4.3.2 Handlungskosten:

Handlungskosten werden pauschal in Höhe bis zu 7,5 % der anerkenungsfähigen Herstellungskosten anerkannt. Handlungskosten sind:

- Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibutensilien, Kopierkosten, Druckerpatronen etc.)
- Post-, Telefon- und Internetanschlussgebühren
- anteilige Mietkosten für Räume des Antragstellers, die für die Durchführung des Projektes mit genutzt werden

- anteilige Personalkosten, die nicht direkt der Herstellung dienen wie bspw. anteilige Verwaltungskosten oder Kosten für Reinigung der Arbeitsräume

2.4.4. Nicht anerkennungsfähige Ausgaben

Nicht anerkennungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Versicherungen
- Rechtsberatungskosten
- Finanzierungskosten wie z.B. Zinsen und Bankspesen für Kredite
- Reise- und Transportkosten – soweit sie nicht direkter Bestandteil des Projektes sind

2.5. Kommerzielle Verwertung des Internetangebotes

Ein förderungsfähiges Internetangebot darf in den ersten 12 Monaten des Förderzeitraums grundsätzlich nicht kommerziell verwertet werden. Nach Ablauf von 12 Monaten oder unter Angabe von besonderen Gründen darf eine kommerzielle Verwertung zur langfristigen Sicherung der Finanzierung des Angebots erfolgen. Kommerzielle Kommunikation muss altersgerecht sein und die besonderen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen.

Sofern die kommerzielle Verwertung durch Werbung oder Verkauf in Online-Shops erfolgt, gelten folgende Regeln:

Grundlegend gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, noch die Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Vertrauen in bestimmte Personen wie Eltern und Lehrer ausnutzen.

Insbesondere dürfen keine direkten Kaufappelle an Kinder und Jugendliche enthalten sein und Kinder und Jugendliche dürfen nicht unmittelbar aufgefordert werden, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen zu bewegen.

Die Werbung ist deutlich vom redaktionellen Inhalt der Seite zu trennen, z.B. über farbliche Abgrenzung und Platzierung.

Werbung für Alkohol, Tabak, Arzneimittel und Erotik sind untersagt.

Werbung darf weder den redaktionellen Inhalt der Seite verdecken noch die Navigation auf der Seite behindern.

Die gleichen Regeln gelten für Sponsoring. Bei Sponsorenlinks ist sicherzustellen, dass sie ausschließlich zu für Kinder unbedenklichen Seiten führen.

Product -Placement ist untersagt.

Im Falle von Shops, in denen Waren und Dienstleistungen zum Kauf angeboten werden, gilt weiterhin:

- es ist eine Seite zwischen Inhalt und Shop zu schalten, die den Kindern und Jugendlichen deutlich anzeigt, dass sie jetzt in den Shop wechseln und sie sind um eine Bestätigung zu bitten, dass sie in den Shop wechseln wollen,
- es ist eine unterschiedliche Gestaltung von redaktionellem Inhalt der Seite und Shop durch Farbgestaltung und Sprache vorzunehmen,
- es ist den Kindern und Jugendlichen deutlich zu kommunizieren, dass hinter dem Shop eine Verkaufsabsicht steht, welche Waren und Dienstleistungen angeboten werden und wer der/die Verkäufer ist/sind und dass nur Eltern Bestellungen und Kaufverträge abschließen dürfen,
- die im Shop angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen dürfen nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

2.6. Rückzahlung

Die Förderung ist außer in den §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Fällen zurückzuzahlen, wenn das Angebot vor Ablauf des festgelegten Förderungszeitraums kommerziell verwertet wurde und die Erträge des Förderungsempfängers nach Ablauf des Förderzeitraums aus der Verwertung 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und anerkannten Kosten übersteigen.

III. Evaluierung

1. Die geförderten Projekte müssen evaluiert werden. Über Art und Umfang der Evaluierung entscheidet BKM.

2. Zur Gewährleistung der Evaluierung der geförderten Angebote und Projekte sollen diese nach wissenschaftlich anerkannten, systematisch-methodischen Standards konzipiert und zumindest prozessevaluiert werden und sich insbesondere an folgenden Prüfkriterien orientieren:
 - Zielbestimmung
 - Zielgruppe
 - Ausgewählte Maßnahmen zur Zielerreichung
 - Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Wirkungskontrolle)
 - Wirtschaftlichkeitskontrolle

3. Das Ergebnis der Evaluierung ist dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze gelten ab 01. Dezember 2007, zuletzt geändert am 12. November 2009.